

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum 16.10.2020

Version 101

überarbeitet 01.02.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: MEISTER VERKIESELUNG

Empfohlene Verwendung: Festigung von Mauerwerk

1.2. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Ernst Meister

Friedhofsweg 2

D-52249 Eschweiler

Telefon: +49-(0)2403-7825889

Email: ernstmeister@unitybox.de

1.3. Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49-(0)30 30686 790 (24 h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG, 99/45/EG und nachfolgender Änderungen:



Einstufung / Symbole:

Achtung!

Kriterien der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP):

Achtung, Skin Irrit. 2, Verursacht Hautreizungen.

Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen: Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenhinweise: H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasserspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.

Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

Sondervorschriften: Keine

Enthält: Kaliummethylsiliconat

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken: Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Komponenten gemäß Richtlinie 67/548/EWG und Verordnung (EG) Nr.1272/2008(CLP) sowie die dazugehörigen Einstufungen:

>= 2.5% - < 4.99% Kaliumsilikat REACH No.: 01-2119456888-17, CAS: 1312-76-1

EC: 215-199-1 Xi: R36/37/38

3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

3.3/2 Eye Irrit. 2 H319

3.8/3 STOT SE 3 H335

>= 2.5% - < 4.99% Kaliummethylsiliconat

REACH No.: 01-2119517439-34-XXXX,

CAS: 31795-24-1, EC: 250-807-9 C; R35

3.2/1A Skin Corr. 1A H314

3.3/1 Eye Dam. 1 H318

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Körperteile, die sicher oder wahrscheinlich mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, mit reichlich Wasser und eventuell Seife abwaschen. Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen. Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt :Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren. Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken: Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN. Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Nach Einatmen: Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
Das Produkt führt bei Einwirkung auf die Augen zu starken Reizungen, die länger als 24 Stunden anhalten können, und bei Kontakt mit der Haut zu erheblichen Entzündungen, mit Hautrötungen, Schorf oder Hautausschlägen.
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:
Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Behandlung: (siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :Im Allgemeinen keines.

Wasser

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen: Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen. Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch. Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte, giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden. Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen. Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Personen an einen sicheren Ort bringen. Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen. Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern. Das kontaminierte Wasser auffangen und entsorgen. Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Geeignetes Material zum Auffangen:

absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Schutzkleidung anlegen und Produkt rasch auffangen.

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand Mit reichlich Wasser waschen. Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden. Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden. Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden. Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden. Während der Arbeit nicht essen oder trinken. Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen. Unter bestimmten Umständen kann der Feinstaub zu Explosionen führen. Von offenen Flammen, Funken und Wärmequellen fernhalten. Die Stretchfolie nicht an explosionsgefährdeten Orten entfernen (wegen der Gefahr der Ladung / Entladung statischer Elektrizität).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter immer gut verschließen. Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten. Unverträgliche Werkstoffe: Kein spezifischer.

Angaben zu den Lagerräumen: Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

Kaliummethylsiliconat - CAS: 31795-24-1

Arbeitnehmer Industrie: 6.6 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Kurz- und langfristig, systemische Auswirkungen

Arbeitnehmer Industrie: 47 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurz- und langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 0.42 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 4.0 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Kurz- und langfristig, systemische Auswirkungen

Verbraucher: 10 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurz- und langfristig, systemische Auswirkungen

PNEC-Expositionsgrenzwerte

Kaliummethylsiliconat - CAS: 31795-24-1

Target: Süßwasser - Wert: 4.2 mg/l

Target: Meerwasser - Wert: 0.42 mg/l

Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 3.3 mg/kg

Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.33 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz: Schutzbrille. Die Sicherheitsvisiere schließen, keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz: Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.

Handschutz: Gummihandschuhe

Atemschutz: Bei normaler Verwendung nicht erforderlich. Bei unzureichender Belüftung Atemfiltermasken mit B Filtern (EN 14387) verwenden.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken: Keine

Kontrollen der Umweltexposition: Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig

Farbe: rot

Geruch: typisch

Geruchsschwelle: N.A.

pH: N.A.

Schmelzpunkt/

Gefrierpunkt: N.A.

Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 100 °C

Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	N.A.
Flammpunkt:	keiner
Verdampfungsgeschwindigkeit:	N.A.
Dampfdruck:	N.A.
Dichtezahl:	1 g/cm ³ (23°C)
Dampfdichte:	N.A.
Wasserlöslichkeit:	löslich
Löslichkeit in Öl:	N.A.
Viskosität:	N.A.
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.
Explosionsgrenzen:	N.A.
Zerfalltemperatur:	N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A.
Explosionsgrenzen:	N.A.
Brennvermögen:	N.A.
9.2. Sonstige Angaben	
Mischbarkeit:	N.A.
Fettlöslichkeit:	N.A.
Leitfähigkeit:	N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen	N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität: Stabil unter Normalbedingungen
 10.2. Chemische Stabilität: Stabil unter Normalbedingungen
 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine
 10.4. Zu vermeidende Bedingungen: Unter normalen Umständen stabil.
 10.5. Unverträgliche Materialien Keine spezifischen.
 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Eindringwege:	Verschlucken:	Ja
	Einatmen:	Nein
	Berührung:	Nein

Angaben zur Toxikologie bezüglich des Gemisches: Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschätzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemisch Exposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden. Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:

Toxikologische Informationen zum Gemisch: N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Gemisches:

Kaliummethylsiliconat - CAS: 31795-24-1

a) akute Toxizität: Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte 365 mg/kg

Ätzende/reizende Wirkung: Haut: Reizungen sind bei Berührung möglich.

Augen: Reizungen sind bei direkter Berührung möglich.

Sensibilisierung: Keine Gefährdung bekannt.

Kanzerogenität: Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität: Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität: Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der EG VO 453/2010 verlangten Daten als N/A anzusehen.: a) akute Toxizität b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut c) schwere Augenschädigung/-reizung d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut e) Keimzell-Mutagenität f) Karzinogenität g) Reproduktionstoxizität h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt. Keine Daten des Gemisches verfügbar.

Wassergefährdung: Das angemischte Produkt ist auf Basis der Komponenten nicht als wassergefährdend einzustufen.

LC50 > 100 mg/l - (berechnet gem. Richtlinie 1999/45/EC).

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar N.A.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial N.A.

12.4. Mobilität im Boden N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung: Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen. 91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen. Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 09 Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN Nummer: Keine

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen RID/ADR: kein Gefahrgut

Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut

Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut

14.4. Verpackungsgruppe N.A.

14.5. Umweltgefahren Meeresschadstoff: Nein.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender N.A.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
RL 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)
RL 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen)
RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
RL 2006/8/EG
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I)
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:
Beschränkungen zum Produkt: Beschränkung 3
Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen: Keine Beschränkung.
Richtlinie 1999/45/EG Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)
Richtlinie 2000/39/EG Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)
Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A. ADR – IMDG – IATA
Wassergefährdungsklasse (WGK): 1
VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l
- 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung. Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

R35 Verursacht schwere Verätzungen.

R36/37/38 Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst. Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials - Tenth Edition Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren. Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).

CLP: Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

DNEL: Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

GefStoffVO: Gefahrstoffverordnung.

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

IATA: Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

IATA-DGR: Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA).

ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)

INCI: Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)

KSt: Explosions-Koeffizient.

LC50: Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation.

LD50: Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation.

LTE: Langfristige Exposition.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

STE: Kurzzeitexposition.

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition

STOT: Zielorgan-Toxizität

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert

TWATLV: Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Tag (TWATLV) (ACGIH-Standard).

OEL: European threshold limit value

VLE: Threshold Limiting Value.

WGK: Wassergefährdungsklasse

TSCA: United States Toxic Substances Control Act Inventory

DSL: DSL - Canadian Domestic Substances List